

■ USA · Vereinigte Staaten von Amerika

Von

Regierungsrat Dr. *Maximilian Seibl*, LL.M. (Harvard),

München (Teil I, II, III A),

Notar *Helmut Mathias Bardy*, Bergisch-Gladbach (Teil III B),

Rechtsanwalt *Jürgen Rieck*, München (Teil III C 1, 3–14),

Rechtsanwalt Dr. *Moritz Lorenz*, Berlin (Teil III C 2 und III D)

Der Stand der Bearbeitung ist jeweils bei den einzelnen Berichten angegeben.

Inhaltsübersicht

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeit 11
 - A. Einführung 11
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 13
 - Immigration and Nationality Act 1952 13
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 27
 - A. Einführung 27
 - 1. Rechtsquellen 28
 - 2. Internationale Abkommen 30
 - 3. Internationales Privat- und Verfahrensrecht 31
 - 4. Personenrecht 54
 - 5. Eherecht 55
 - 6. Kindschaftsrecht 62j
 - 7. Namensrecht 62w
 - 8. Personenstandsrecht 62y
 - B. Das Ehegüterrecht 63
 - 1. Sachrecht 63
 - 2. Kollisionsrecht 66
 - 3. Auflösung von Normenwidersprüchen 70
 - 4. Einzelstaaten 70
 - C. Uniform Model Acts 79
 - 1. Uniform Adoption Act 79
 - 2. Uniform Child-Custody Jurisdiction and Enforcement Act (1997) 92
 - 3. Uniform Civil Liability for Support Act 106i
 - 4. Uniform Divorce Recognition Act 108
 - 5. Uniform Interstate Family Support Act 109
 - 6. Uniform Marital Property Act 131
 - 7. Uniform Marriage and Divorce Act 145
 - 8. Uniform Parentage Act 168
 - 9. Uniform Act on Paternity 181
 - 10. Uniform Premarital Agreement Act 184
 - 11. Uniform Putative and Unknown Fathers Act 186
 - 12. Uniform Reciprocal Enforcement of Support Act 192
 - 13. Uniform Reciprocal Enforcement of Support Act 1968 Revised Act 201
 - 14. Uniform Status of Children of Assisted Conception Act 214
 - D. Das Recht in den Einzelstaaten nach 220

California	New Jersey
Florida	New York
Georgia	Pennsylvania
Illinois	Texas
Maryland	Virginia
Massachusetts	

I. Vorbemerkungen¹

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind ein Bundesstaat, bestehend aus 50 Einzelstaaten², dem District of Columbia mit der Hauptstadt Washington, Puerto Rico³, den Territorien Guam und Virgin Islands, Swains Island sowie US-Samoa⁴. Zu erwähnen sind ferner das Pachtgebiet Guantanamo Bay und das Treuhandgebiet Palau.

In jedem Staat steht neben dem **Bundesrecht** (Federal Law) das **Recht des Einzelstaates** (State Law). Im Konfliktfall geht Bundesrecht dem einzelstaatlichen Recht gemäß der »Supremacy Clause« in Art VI Abs 2 der Bundesverfassung vor⁵. Fragen der Staatsangehörigkeit unterfallen dem Federal Law, das Ehe- und Kindschaftsrecht untersteht dem State Law, ebenso das Kollisionsrecht, das in den USA nicht nur im Hinblick auf internationalprivatrechtliche Streitigkeiten von großer Bedeutung ist, sondern auch und vor allem den bundesstaatenüberschreitenden Fall vor Augen hat.

Die USA sind den **Common-Law-Staaten** zuzurechnen⁶. Historisch bildete das englische Common Law den Ausgangspunkt der Rechtsentwicklung, die jedoch schon frühzeitig eigene, spezifisch US-amerikanische Wege einschlug. Dies war wegen der besonderen soziokulturellen Situation der USA als Einwanderungsland für Angehörige verschiedenster Religionen, Herkunftsstaaten sowie ökonomischer und kultureller Hintergründe als erforderlich angesehen worden⁷. Obwohl der Unabhängigkeitskrieg von 1775–1783 und die Unabhängigkeitserklärung im Jahre 1776 im Bereich des bürgerlichen Rechts noch keinen Bruch mit den englischen Traditionen herbeigeführt hatten⁸, entfernte sich das US-amerikanische Recht im Laufe des 19. Jahrhunderts vom englischen, welches zunehmend als den Erfordernissen der USA nicht gerecht werdend wahrgenommen wurde⁹. Spätestens ab dem amerikanischen Bürgerkrieg von 1861–1865 wurde das US-amerikanische Recht nur noch wenig durch die Common Law-Entwick-

¹ Teil I bearbeitet von Dr. Maximilian Seibl, München. Stand: 15.2.2013.

Abgekürzt zitierte Literatur Teil I:

Blumenwitz/Fedtko, Einführung in das anglo-amerikanische Recht, 8. Aufl 2013

Burnham, Introduction to the Law and Legal System of the United States, 5. Aufl 2011

Cohen/Olson, Legal Research in a Nutshell, 10. Aufl 2010

Hay, US-amerikanisches Recht, 5. Aufl 2011

Krause/Meyer, Family Law, Black Letter Series,

4. Aufl 2009 (zitiert: *Krause/Meyer I*)

Krause/Meyer, Family Law in a Nutshell, 5. Aufl

2007 (zitiert: *Krause/Meyer II*)

von *Mehren/Murray*, Law in the United States,

2. Aufl 2007

Reimann, Einführung in das US-amerikanische Privatrecht, 2. Aufl 2004

Schack, Einführung in das US-amerikanische Zivil-

prozessrecht, 4. Aufl 2011

Solomon in: *Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann*, Internationales Erbrecht

² Die Berichte über die Einzelstaaten folgen in alphabetischer Reihenfolge unter III D.

³ Aufgrund eines dort abgehaltenen Referendums vom 6.11.2012 besteht die Möglichkeit, dass Puerto Rico den 51. Bundesstaat der USA bilden wird, vgl <http://www.bostonglobe.com/news/nation/2012/11/08/puerto-ricans-vote-join-united-states/KOS4XT72x6p1eWe6IEUuM/story.html> (zuletzt abgerufen 23.2.2013).

⁴ Vgl § 1101 (29), (38) Immigration and Nationality Act.

⁵ Vgl von *Mehren/Murray* S 141.

⁶ Dazu *Pound*, The Future of the Common Law, 1937, S 3–23. Zum grdsL Unterschied zw dt u amerik Recht vgl *Rabel*, *RabelsZ* 1951, 340.

⁷ Näher dazu von *Mehren/Murray* S 32ff.

⁸ von *Mehren/Murray* S 35f.

⁹ *Cook*, The American Codification Movement: A Study of Antebellum Legal Reform, 1981, S 5.

lung in England beeinflusst¹⁰. Durch diese Entwicklung fand allerdings keine Vereinheitlichung des US-amerikanischen Common Law als solches statt. Aufgrund der föderalen Struktur und der Subsidiarität des Bundes¹¹ ist Bezugspunkt für das Common Law in den USA vielmehr die Rechtsprechung der individuellen Einzelstaaten. Ein materiellrechtliches Common Law auf Bundesebene existiert dagegen nicht¹².

Charakteristisch für das Common Law ist die Bindung der Gerichte an Vorentscheidungen (precedents). Das hierdurch entstehende Case Law bildet als **Richterrecht** eine eigenständige Rechtsquelle. Die Entscheidung, die ein zuständiges Gericht erlässt, bindet grundsätzlich sowohl das entscheidende Gericht als auch die ihm untergeordneten Gerichte bei gleicher Sachlage für die Zukunft (Prinzip der stare decisis). Bindend sind dabei von vornherein nur die die Entscheidung unmittelbar tragenden Gründe (holding bzw. ratio decidendi), nicht aber bloß zur Stützung der Hauptfragestellung geäußerte Rechtsansichten des Gerichts (obiter dicta, in den USA oftmals auch nur als dicta bezeichnet)¹³. Hinsichtlich der Selbstbindung von Entscheidungen ist das Common Law US-amerikanischer Prägung aber wesentlich weniger streng als die in England geübte Praxis: Während englische Richter von ihrer eigenen früheren Entscheidung grundsätzlich nur bei ersichtlicher Unrichtigkeit oder grundlegender Veränderung der Verhältnisse abweichen, sind US-amerikanische Gerichte an diese Voraussetzungen nicht in gleichem Maße gebunden, üben die Möglichkeit, von ihren eigenen Präjudizien abzuweichen aber dennoch nur zurückhaltend aus¹⁴. Da viele grundlegende Entscheidungen, etwa hinsichtlich des Domizilbegriffs des Kollisionsrechts, nie inhaltlich in Frage gestellt wurden, kann es vorkommen, dass Präjudizien bis ins 19. Jahrhundert zurückgehen, was für den an neuere Entscheidungen gewohnten kontinentaleuropäischen Juristen zunächst befremdlich erscheinen mag.

Hinsichtlich der Normen- bzw. Rechtsquellenhierarchie gilt im Hinblick auf Gerichtsentscheidungen, dass deren Stellung durch die zur Grundlage der Entscheidung gemachte Materie bestimmt wird: Entscheidet das Gericht auf einfachgesetzlicher bzw. einfachrechtlicher Basis, so steht dem Gesetzgeber die Möglichkeit offen, durch Erlass eines hiervon abweichenden Gesetzes die Rechtslage zu ändern¹⁵. Erfolgt indes eine letztverbindliche Entscheidung des Supreme Court über die Auslegung von Verfassungsrecht, so entsteht Case Law, das rechtsquellenhierarchisch über dem einfachen Gesetzesrecht steht und daher vom Gesetzgeber jedenfalls nicht durch einfachgesetzliche Maßnahmen abgeändert werden kann¹⁶. Aufgrund der überragenden Bedeutung des Fallrechts konzentriert sich die Aufgabe der Juristen im Common-Law-System zunächst darauf, die auf einen konkreten Sachverhalt passende Entscheidung zu ermit-

¹⁰ Hay Rn 15; *de Cruz*, *A Modern Approach to Comparative Law*, 1993, S 99. Dies schließt nicht aus, dass sich US-Gerichte mit engl Entscheidungen intensiv in der Sache beschäftigen. Ein Beispiel ist die engl Entscheidung *Rylands v Fletcher*, House of Lords, LR 3 HL 330 (1868), mit der sich zahlreiche State Supreme Courts kontrovers auseinandersetzten u die dadurch die Entwicklung der Gefährdungshaftung in den USA maßgeblich beeinflusste.

¹¹ Siehe hierzu das 10. Amendment (1791) der US-Verf.

¹² *Erie Railroad Co v Tompkins*, Supreme Court of the United States, 304 U.S. 64 (1938) gegen *Swift v Tyson*, Supreme Court of the United States, 41 U.S. 1 (1842).

¹³ *von Mehren/Murray* S 11, 42; *Burnham* S 66f.

¹⁴ *von Mehren/Murray* S 10f, 36.

¹⁵ *von Mehren/Murray* S 45.

¹⁶ Vgl *Hay Rn* 18.

teln und die Ähnlichkeit bzw Verschiedenheit der maßgeblichen Tatsachen des entschiedenen Falles mit dem abzuurteilenden herauszuarbeiten (distinguishing on the facts)¹⁷.

Neben das ungeschriebene Recht des Common Law tritt als zweite Rechtsquelle¹⁸ das geschriebene Recht der Statutes (**Gesetzesrecht**), die ihrerseits wiederum im Geiste des Common Law ausgelegt werden. In den USA kommt dem Kodifikationsgedanken seit dem 19. Jahrhundert eine große Rolle zu, wobei die durch US-amerikanische Gesetzgeber geschaffenen Gesetze regelmäßig einen wesentlich weniger ausgeprägten Systematisierungsgrad aufweisen als die kontinentaleuropäischen Kodifikationen¹⁹. Die Gerichte tendieren dazu, gesetzliche Vorschriften eng auszulegen, um einen weiten richterlichen Handlungsspielraum beizubehalten²⁰. Die auf **Bundesebene** wichtigsten Gesetze werden im **United States Code** (USC) zusammengefasst²¹, der aktuell aus 51 Titeln besteht und etwa in Titel 8 das Staatsangehörigkeitsrecht in Form des Immigration and Nationality Act 1952 (INA) vom 27. 6.1952 enthält. Hierbei handelt es sich nicht um eine Kodifikation nach kontinentaleuropäischem Verständnis, sondern um eine Gesetzeskompilation, also einer reinen Sammlung thematisch verschiedener Einzelgesetze²². Eine mit Kommentierungen versehene Version stellt der »United States Code Annotated« (USCA) dar²³. Auf **einzelstaatlicher Ebene** wird ähnlich verfahren, wobei die Gesetzeskompilationen dort voneinander abweichende eigenständige Bezeichnungen haben wie beispielsweise »The General Laws of Massachusetts« (G.L.M.) bzw in der vom Verlag West veröffentlichten kommentierten Version »Massachusetts General Laws Annotated« (M.G.L.A.) oder in der von LEXIS veröffentlichten kommentierten Version »The Annotated Laws of Massachusetts« (A.L.M.)²⁴. Noch einmal sei an dieser Stelle aber betont, dass das normkonkretisierende Fallrecht selbst eine Rechtsquelle darstellt, so dass rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen hinsichtlich der Auslegung einer Norm verbindlich sind und die Recherche US-amerikanischen Rechts auf gar keinen Fall bei der Ermittlung einer einschlägigen Rechtsnorm stehenbleiben darf²⁵.

Gibt es, wie vorgehend dargestellt, der Theorie nach kein allgemein für alle Staaten der Union verbindliches materiellrechtliches Common Law, so stimmt es in der Praxis – jedenfalls in Rechtsgebieten, die nicht stark von politischen und religiösen Überzeugungen geprägt sind, die unter den einzelnen Bundesstaaten der USA teilweise erheblich divergieren – oft zumindest in wesentlichen Grundzügen überein. Dies ist

17 Hierzu ausführlich *Blumenwitz*, Einführung in das anglo-amerikan Recht, 7. Aufl 2003, S 58 ff.

18 Eine dritte Rechtsquelle, die insbes im Prozessrecht der Bundes- u einiger Staatengerichte eine nicht unbedeutende Rolle spielt, sind die sog »Court Rules«. Deren wichtigstes Beispiel stellen die Federal Rules of Civil Procedure dar, die das Verfahren vor den Bundesgerichten verbindlich regeln u damit eine quasigesetzliche Stellung einnehmen, obwohl sie nicht unmittelbar vom Gesetzgeber, sondern von dem in Form des Rules Enabling Act dazu ermächtigten US Supreme Court selbst auf Grundlage eines von einer Kommission vorgeschlagenen Entw 1938 iK gesetzt wurden. Näher dazu von *Mehren/Murray* S 19 f; *Schack* Rn 27.

19 *Burnham* S 50 ff; von *Mehren/Murray* S 9 f.

20 von *Mehren/Murray* S 15.

21 *Solomon* US-Grdz B 40.

22 Die einzelnen Titel des USC sind frei im Internet abrufbar über das Legal Information Institute der Cornell University Law School unter www.law.cornell.edu/uscode/text (zuletzt abgerufen 24.2.2013).

23 *Hay* Rn 29 Fn 38; *Burnham* S 75.

24 Vgl www.bu.edu/lawlibrary/research/mass/statutes.html (zuletzt abgerufen 24.2.2013); *Solomon* US-Grdz B 40. Einige einzelstaatliche Gesetze u Gesetzeskompilationen können kostenfrei über <http://law.onecle.com> abgerufen werden.

25 *Hay* Rn 24.

darauf zurückzuführen, dass das auf gemeinsamer Basis beruhende Common Law von den amerikanischen Gerichten unter vielfach ähnlichen äußeren Bedingungen der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion und der großzügigen, auf die Weiträumigkeit des Landes eingestellten Lebensweise und Geisteshaltung fortentwickelt worden ist. Dem Rechnung tragend und in der Absicht, einer Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit entgegenzuwirken, gründeten führende amerikanische Juristen 1923 als private Organisation das American Law Institute (ALI). Man schuf in der Folge eine Systematisierung in Form von sogenannten **Restatements**, die jeweils in geschlossener Form die Grundsätze des in den Staaten geltenden case law zusammenfassen sollen. Es handelt sich bei ihnen also um eine systematisierte und abstrahierte Darstellung von Richterrecht. Die Restatements haben zwar keinerlei rechtliche Bindungswirkung, üben aber dennoch aufgrund ihrer Überzeugungskraft (persuasive authority) großen faktischen Einfluss auf die Gerichte aus, die die Restatements zum Teil wie gesetzliche Vorschriften heranziehen²⁶. Restatements auf dem Gebiet des Ehe- und Kindschaftsrechts fehlen zwar bislang, weil gerade hier die erwähnte politische und religiöse Divergenz zwischen den US-Bundesstaaten sehr deutlich zu Tage tritt²⁷. Allerdings hat das Institut im Jahre 2002 die »ALI Principles of the Law of Family Dissolution« herausgegeben. Diese stellen kein Restatement dar, weil das Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht ohnehin in der Regel Gesetzesrecht ist und weil das Institut sich der politischen und religiösen Implikationen bewusst war, so dass eine Zusammenfassung allgemeinerer Prinzipien zu Kernfragen des Rechts der Auflösung von (nicht nur ehelichen) Lebensgemeinschaften angebracht erschien²⁸. Obwohl sie in der Sache nicht rechtlich verbindlich sind und inhaltlich in der Literatur zum Teil kritisch hinterfragt werden²⁹, finden diese Grundsätze sowohl in der Rechtsprechung³⁰ als auch im Rahmen der Gesetzgebung Berücksichtigung³¹ und üben so Einfluss auf diese aus³².

Das Ehe- und Kindschaftsrecht ist in den Einzelstaaten in einer nicht unerheblichen Zahl **gesetzlicher Vorschriften** kodifiziert. Dies ist nicht nur den sich stetig wandelnden gesellschaftlichen Anschauungen im Familienrecht geschuldet, sondern soll insbesondere auch eine höhere Vorhersehbarkeit und damit Rechtssicherheit in diesem in der Praxis so bedeutenden Rechtsgebiet gewährleisten³³. Zum Zwecke der Förderung der Rechtsvereinheitlichung zwischen den Staaten wurde auf Betreiben der Rechtsanwaltschaft (American Bar Association) im Jahre 1892 die National Conference of Commissioners on Uniform State Laws gegründet, der je ein Angehöriger jedes Staates, des

²⁶ von Mehren/Murray S 20.

²⁷ Reimann S 175f, 177.

²⁸ The American Law Institute, Principles of the Law of Family Dissolution – Analysis and Recommendations, 2002, S XIII: »Restatement provisions often reflect value choices, but »Principles« seemed the right title for a project that starts with carefully considered assumptions about the best interests of children, fairness to divorcing wives and husbands, and the legitimate economic claims of unmarried partners«.

²⁹ Vgl etwa die Beiträge in Wilson (Hrsg), Reconcei-

ving the Family: Critique on the American Law Institute's Principles of the Law of Family Dissolution, 2006.

³⁰ *In re Marriage of Hansen*, Iowa Supreme Court, 733 N.W.2d 683 (2007) bzgl des maßgeblichen Standards für das elterliche Sorgerecht.

³¹ Wilson in: Wilson (Hrsg), Reconceiving the Family: Critique on the American Law Institute's Principles of the Law of Family Dissolution, 2006, S 3.

³² Siehe Krause/Meyer II § 1.3.

³³ Krause/Meyer II § 1.1.

District of Columbia, Puerto Ricos und der US Virgin Islands angehört³⁴. Diese inoffizielle Konferenz hat seit ihrem Bestehen eine Fülle von Gesetzen vorgeschlagen, denen freilich per se keine rechtliche Autorität zukommt³⁵. Der überwiegende Teil dieser Gesetze wurde aber von einer Reihe von Staaten angenommen³⁶. Man sollte allerdings die vereinheitlichende Bedeutung der Ehe und Kindschaft betreffenden Gesetze für die praktische gegenwärtige Rechtsübung nicht überschätzen. Manche Uniform Acts sind nur von einer geringen Anzahl von Bundesstaaten eingeführt worden, beispielsweise der Uniform Marital Property Act, der im Jahre 1983 erstellt wurde, erst in einem Staat, nämlich Wisconsin³⁷. In der Regel werden überdies bei der Einführung von den Einzelstaaten Abänderungen vorgenommen. Weitestgehende Verbreitung gefunden haben nur der Uniform Child Custody Jurisdiction and Enforcement Act, welcher von allen Bundesstaaten umgesetzt wurde³⁸, der Uniform Reciprocal Enforcement of Support Act, der seit 1992 in allen Bundesstaaten durch den Uniform Interstate Family Support Act abgelöst wurde³⁹, der Uniform Transfers to Minors Act, der ebenfalls in allen Bundesstaaten – wenngleich nicht in einheitlicher Form – gilt⁴⁰, und der Simultaneous Death Act, den immerhin 49 Bundesstaaten umgesetzt haben⁴¹. Darüber hinaus wurde der Uniform Premarital Agreement Act, der im Laufe der Zeit durch den im Jahre 2012 fertiggestellten Premarital and Marital Agreements Act ersetzt werden soll, bislang von 22 Staaten angenommen⁴², der Uniform Probate Code, der in Form des »elective share« eine Art dingliches Pflichtteilsrecht für den überlebenden Ehegatten vorsieht, wurde in vollständiger Form von 16 Bundesstaaten umgesetzt⁴³.

Die **Gerichtsbarkeit** wird durch Bundesgerichte (Federal Courts)⁴⁴ und Staatengerichte (State Courts) ausgeübt⁴⁵. An unterster Stelle der Bundesgerichte stehen die District Courts. Die Staaten sind in 94 Districts eingeteilt, wobei jeder Bundesstaat mindestens einen District beinhaltet und sich in jedem District ein District Court befindet⁴⁶. Rechtsmittelgerichte sind die insgesamt 13 US Courts of Appeals, von welchen elf einen sich über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckenden Zuständigkeitsbereich haben⁴⁷. Höchstes Gericht der Vereinigten Staaten ist der Supreme Court of the United States, der sich nicht nur mit Fällen, die in der Bundesgerichtsbarkeit

³⁴ Art 9 der Constitution der National Conference of Commissioners on Uniform State Laws, <http://uniformlaws.org/Narrative.aspx?title=Constitution> (zuletzt abgerufen 24. 2. 2013).

³⁵ von Mehren/Murray S 40.

³⁶ Wichtige Daten zu den Uniform Acts, insbes der Stand der Umsetzung in den einzelnen Bundesstaaten, können unter www.uniformlaws.org eingesehen werden. Die auf die Ehe u Kindschaft bezüglichen Uniform Acts sind unten III C wiedergegeben.

³⁷ Cantwell, Marquette Law Review 68 (1985) 383, 388; Krause/Meyer II § 8.8.

³⁸ Krause/Meyer II § 16.14.

³⁹ Harris/Teitelbaum/Carbone, Family Law, 4. Aufl 2010, S 811; Krause/Meyer II § 14.7.

⁴⁰ Mnookin/Weisberg, Child, Family, and State, 6. Aufl 2009, S 215.

⁴¹ [www.uniformlaws.org/LegislativeFactSheet.aspx?title=Simultaneous Death Act](http://www.uniformlaws.org/LegislativeFactSheet.aspx?title=Simultaneous%20Death%20Act) (zuletzt abgerufen 24. 2. 2013).

⁴² [www.uniformlaws.org/Act.aspx?title=Premarital Agreement Act](http://www.uniformlaws.org/Act.aspx?title=Premarital%20Agreement%20Act) (zuletzt abgerufen 24. 2. 2013).

⁴³ Krause/Meyer II § 8.9.

⁴⁴ Ausführlich zur Zuständigkeit der Bundesgerichte Schack Rn 38 ff; Hay Rn 110 ff.

⁴⁵ Zum Aufbau der Gerichte siehe ausführlich Schack Rn 4 ff; Hay Rn 106 ff; Solomon US-Grdz B 34 ff.

⁴⁶ Siehe 28 USC §§ 81–131; Burnham S 174; von Mehren/Murray S 118.

⁴⁷ Burnham S 175; Hay Rn 107.

anhängig gemacht wurden, befassen kann⁴⁸, sondern auch die Möglichkeit der Korrektur von Entscheidungen der bundesstaatlichen Gerichte hat, soweit diese Bundesrecht betreffen⁴⁹.

Jeder Staat bildet ein eigenes Justizgebiet mit zumeist zwei- oder dreistufigem Gerichtsaufbau, wobei für Angelegenheiten mit niedrigen Streitwerten und bestimmte Spezialmaterien oftmals besondere, der eigentlichen Erinstanz vorgeschaltete Gerichte existieren, beispielsweise Justices of the Peace (Friedensrichter) – Small Claims Courts – Police Courts – Municipal Courts – Juvenile Courts – Domestic Relations oder Family Courts⁵⁰, denen auf der nächsten Stufe die County – Probate – Surrogate – usw Courts folgen⁵¹. In manchen Staaten ist gegen ihre Entscheidungen ein Rechtsmittel zu dem Gericht, das allgemeine Gerichtsbarkeit hat, zulässig⁵². Die eigentlichen erstinstanzlichen Staatengerichte werden zumeist »Superior Court«, »Circuit Court«, oder auch »District Court«⁵³ genannt⁵⁴. In New York heißt das erstinstanzliche Gericht dagegen verwirrenderweise »Supreme Court«, das zweitinstanzliche »Supreme Court, Appellate Division«, das höchste Gericht dagegen »Court of Appeals«⁵⁵.

Rechtsmittelgerichte sind die Intermediate Appellate Courts, die in der Regel mehrere Distrikte oder Circuits umfassen, sowie die Gerichte letzter Instanz, im Hinblick auf Recht des Bundesstaates der höchste Gerichtshof des Staates (meist Supreme Court genannt⁵⁶), hinsichtlich der Anwendung materiellen Bundesrechts darüber hinaus der Supreme Court of the United States. Während die Richter der Bundesgerichte auf Lebenszeit ernannt werden – beim Supreme Court of the US ernannt sie der Präsident der Vereinigten Staaten unter Zustimmung des Senats auf Lebenszeit – werden die Richter der bundesstaatlichen Gerichte in der Regel vom Volk auf bestimmte Zeit gewählt⁵⁷.

Die Rechtsprechung wird vielfach, auch in Zivilsachen, von Geschworenen (juries) ausgeübt. Berufungsverfahren sind daher zumeist auf Rechtsfragen beschränkt.

Für die **Recherche der Rechtsprechung**⁵⁸ stehen zahlreiche Entscheidungssamm-

⁴⁸ Die praxisrelevanteste Möglichkeit, den Supreme Court anzurufen, stellt die »petition for a writ of certiorari« dar, hinsichtlich derer dem Supreme Court Ermessen zukommt (eingehend hierzu *Rehnquist, The Supreme Court*, 2001, S 224–238). Nur etwa 1% dieser Anträge wird vom Supreme Court zur Entscheidung angenommen, vgl *Burnham* S 176f.

⁴⁹ *Burnham* S 175.

⁵⁰ Etwa in New York, wo Family Courts gem Art 115 Family Court Act ua zuständig sind für Fälle von Kindesmissbrauch u -vernachlässigung, Unterhaltssachen, Vaterschaftsfeststellung, Sorgerecht, Vormundschaft, Jugendstrafrecht, Pflegschaft, nicht aber für Scheidungssachen, für die mangels Vorliegens einer Sonderzuweisung die ausschließliche Zuständigkeit des erstinstanzlichen Supreme Court of New York weiterbesteht; vgl *Barics, New York Supreme Court v New York Family Court*, www.jdbar.com/Articles/supreme-family.html (zuletzt abgerufen 24.2.2013).

⁵¹ *Schack* Rn 8; *Hay* Rn 117.

⁵² *Burnham* S 173.

⁵³ Wegen der Namensähnlichkeit ist es wichtig, die bundesstaatlichen District Courts von den US District

Courts abzugrenzen. In Zitierungen werden die bundesstaatlichen District Courts durch Voranstellung des entspr Staates abgekürzt, etwa »Iowa Dist.« oder »Tex. Dist.«, während bei den US District Courts der Bundesstaat hintangestellt wird, beispielsweise »N.D. Iowa« für den United States District Court for the Northern District of Iowa oder »S.D. Tex.« für den United States District Court for the Southern District of Texas; vgl *The Bluebook – A Uniform System of Citation*, 19. Aufl 2010, Rule 10.4 iVm table T7 – Court Names.

⁵⁴ *Burnham* S 173; *Schack* Rn 8; *Hay* Rn 117.

⁵⁵ *Schack* Rn 8; *Solomon* US-Grdz B 35.

⁵⁶ Anders ist es wie gezeigt in New York, wo der Supreme Court of the State of New York die Eingangsinanz ist, während der New York Court of Appeals den höchsten State Court darstellt.

⁵⁷ Siehe dazu *Llewellyn*, Präjudizienrecht u Rechtsprechung in Amerika, 1933; *Coleman*, L'Organisation judiciaire des Etats-Unis d'Amerique, *Revue International de Droit comparé* 1954, 477.

⁵⁸ Ausführlich *Cohen/Olson* § 3; *Hay* Rn 25ff; *Solomon* US-Grdz B 41ff.

lungen zur Verfügung: Die Rechtsprechung des Supreme Court of the United States ist in der amtlichen Sammlung »United States Reports« (U.S.) zu finden⁵⁹, ab Band 502 aus dem Jahre 1991 (aber aktuell nur bis Band 552 aus dem Jahre 2007) in einer nicht endgültig redigierten Version auch im Internet⁶⁰. Supreme Court-Entscheidungen werden darüber hinaus im »Supreme Court Reporter« (S.Ct.) und in den »United States Supreme Court Reports, Lawyers' Edition« (L.Ed.) publiziert⁶¹, welche schneller erscheinen als die amtliche Sammlung⁶². Beispielsweise wird die Supreme Court-Entscheidung *Lawrence v Texas* in der amtlichen Sammlung als »539 U.S. 558 (2003)«, im Supreme Court Reporter als »123 S.Ct. 2472 (2003)« und in der Lawyers' Edition als »156 L.Ed. 508 (2003)« zitiert, wobei die Zahl vor dem Namen der Sammlung den Band angibt, die danach die Seitenzahl, und in Klammern üblicherweise das Jahr genannt wird⁶³. Im sogenannten »Federal Reporter« (F.) fanden sich ursprünglich sowohl die für das Case Law sehr bedeutsamen Entscheidungen der District Courts of Appeals sowie der erstinstanzlichen District Courts, seit 1932 werden dort allerdings nur noch die Entscheidungen der District Courts of Appeals publiziert⁶⁴. Mittlerweile ist man bei der 3. Serie von Bänden angelangt (F.2d, F.3d)⁶⁵. Beispielsweise wird daher die Entscheidung *Immediatio v Rye Neck School Dist.* zitiert als »73 F.3d 454 (2nd Cir. 1996)«, wobei im Klammerzusatz vor dem Datum das die Entscheidung treffende Gericht genannt wird⁶⁶, hier der United States Court of Appeals for the 2nd Circuit in New York City⁶⁷. Die erstinstanzlichen Entscheidungen auf Bundesebene werden seit 1932 im »Federal Supplement« (F.Supp.) veröffentlicht⁶⁸, welches sich seit 1998 ebenfalls in der 2. Serie (F.Supp.2d) befindet⁶⁹. Entscheidungen der Staatengerichte wurden ursprünglich in Form von jeweils vom betreffenden Bundesstaat herausgegebenen »Official Reports« publiziert, die sich jedoch – nicht zuletzt wegen der vorhandenen Online-Datenbanken und diverser, teils die Entscheidungen schneller veröffentlichender inoffizieller Sammlungen – auf dem Rückzug befinden⁷⁰. Von größerer Bedeutung ist hinsichtlich der Staatengerichte das »National Reporter System«, welches die Bundesstaaten der USA in sieben verschiedene Regionen (Atlantic, North Eastern, North Western, Pacific, South Eastern, Southern und South Western)⁷¹ einteilt und die Entscheidungen der jeweils der entsprechenden Region zugehörigen Gerichte veröffentlicht⁷². Beispielsweise wird die Entscheidung des California Supreme Court in der Streitsache *Marvin v Marvin* zur Thematik der Ansprüche bei der Auseinandersetzung nichteheli-

59 *Solomon* US-Grdz B 41.

60 Unter www.supremecourt.gov/opinions/boundvolumes.aspx (zuletzt abgerufen 24.2.2013).

61 *Solomon* US-Grdz B 41; *Burnham* S 74. Die Lawyers' Edition befindet sich seit 1956 in der zweiten Serie (L. Ed. 2d); vgl *Cohen/Olson* § 3-6 a.

62 *Cohen/Olson* § 3-6a.

63 Vgl The Bluebook – A Uniform System of Citation, 19. Aufl 2010, Rule 10.5.

64 *Cohen/Olson* § 3-6 b; *Solomon* US-Grdz B 41.

65 *Cohen/Olson* § 3-6 b; Hay Rn 26.

66 *Blumenwitz* S 111.

67 Nachfolgend wird – zur Verbesserung der Übersichtlichkeit abweichend vom Bluebook – in Entscheidungszitaten das Gericht jeweils nach Nennung der Par- teinamen u vor der Fundstelle ausdrücklich genannt,

also etwa *Immediatio v Rye Neck School Dist.*, United States Court of Appeals for the Second Circuit, 73 F.3d 454 (1996).

68 *Solomon* US-Grdz B 41.

69 *Cohen/Olson* § 3-6 b.

70 *Burnham* S 74; *Cohen/Olson* § 3-7 a; *Solomon* US-Grdz B 42.

71 Da sich die Reports mittlerweile ebenfalls in der zweiten Serie befinden, abgekürzt mit A. und A.2d, N.E. und N.E.2d, P. und P.2d, S.E. und S.E.2d, So. und So.2d, sowie schließlich S.W. und S.W.2d; vgl *Cohen/Olson* § 3-7 b. Einzelstaatliche Gerichtsentscheidungen werden im Folgenden stets nach den geläufigen Reports zitiert, gegebenenfalls kumulativ mit einer Fundstelle in einer amtl Sammlung.

72 *Solomon* US-Grdz B 42; *Cohen/Olson* § 3-7 b.